

Bebauungsplan Augustenhof II (A und B):

Abwägung der Verwaltung zur Bürgereinwendung des Herrn Dr. Christian Stierstorfer, Dahlienweg 27, 93053 Regensburg vom 21.12.2016 auf Grundlage einer Stellungnahme des beauftragten Landschaftsarchitekten Gottfried Blank zu den einzelnen Kritikpunkten:

Zu Fledermäuse

Die im Rahmen der Erstellung der Planungsunterlagen durchgeführten Untersuchungen (Potenzialanalyse auf der Grundlage von Begehungen mit Suche nach potenziellen Quartieren) entspricht der üblichen Vorgehensweise bei betroffenen Strukturen, die, wie im vorliegenden Fall, nach einer ersten Einschätzung mittlere Betroffenheit erwarten lassen. Dabei ist man sich durchaus bewusst, dass nicht alle vorhandenen potenziellen Quartiere erfasst werden; jedoch bekommt man eine Einschätzung über die artenschutzrechtlich relevante Strukturausstattung des Gebiets. Auch wenn vom Einwendungsführer mehr als 10 Bäume mit abplatzender Rinde vorgefunden wurden, spricht dies zwar für eine mittlere, jedoch wohl keine besonders hohe Dichte an potenziellen Quartieren.

Gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zwar die Einbeziehung der südexponierten Waldrandbereiche durchaus ebenfalls kritisch gesehen. Die Bewertungen der Planunterlagen hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange werden jedoch in vollem Umfang mitgetragen.

Um jedoch den Bedenken des Einwendungsführers Rechnung zu tragen, werden in den umzubauenden Waldrand- und Waldbereichen insgesamt 15 Fledermaus- und 10 Höhlenbrüterkästen angebracht, um die verloren gegangenen Brut- und Wohnstätten von Vögel- und Fledermäusen der Rodungsfläche zu kompensieren (Anbringen vor Beginn der nachfolgenden Brutsaison). Die Vogelkästen werden im Spätwinter jährlich gereinigt, die Fledermauskästen im Abstand von 2-4 Jahren. Diese Vorgaben werden in die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Zu Zauneidechse

Zu möglichen Zauneidechsenvorkommen werden mehrere Begehungen bei entsprechend günstiger Witterung und Jahreszeit durchgeführt (Mitte April, 2 Begehungen jeweils Mitte Mai und Anfang Juni sowie 1 Begehung Anfang Juli), nachdem zum Zeitpunkt der frühzeitigen Bürger –und Behördenbeteiligung jahreszeitlich bedingt noch keine Begehungen durchgeführt werden konnten. Bei den Erfassungen konnte nur die erwähnte Population im Bereich der angrenzenden Trockenraseninsel festgestellt werden, nicht jedoch im nördlichen Waldrandbereich. Sollte die Art, wie in den Unterlagen erwähnt, dennoch auch im Bereich des südexponierten Waldrandes in geringer Individuenstärke vorkommen, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, und sich hinsichtlich der Störungsverbote der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht wesentlich verschlechtert. Diese Bewertung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde mitgetragen. Auf die Bedeutung des Waldrandes aus naturschutzfachlicher Sicht wird in den Unterlagen bereits hingewiesen.

Eine erhöhte Prädation durch Hauskatzen ist nicht auszuschließen. Der Verlauf der nördlichen Straße entlang des Waldrandes ist aus naturschutzfachlicher Sicht sicherlich nicht günstig. Allerdings wird hier der bestehende Waldbestand zu einem gut strukturierten gestuften Waldmantel umgebaut, so dass die diesbezüglichen Funktionen wenigstens mittelfristig wieder etabliert werden können. Verkehrsbedingte Verluste durch Überfahren sind zwar nicht gänzlich auszuschließen, jedoch ist ein Überfahren eines Großteils der potenziell betroffenen Arten aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten nicht in substantieller Weise zu erwarten.

Zu Vögel und weitere Säugetiere

Zur Feldlerche und den weiteren relevanten Arten wurden ebenfalls mehrere Begehungen durchgeführt (siehe oben). Im Planungsgebiet konnte die Art nicht erfasst werden, jedoch, wie erwähnt, im Bereich der angrenzenden Ackerbrache. Weitere Arten wurden nicht festgestellt. Dies gilt auch für Rebhuhn und Wachtel. Insofern besteht hier keine besondere Relevanz hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Gilde der „Feldbrüter“.

Ein Vorkommen von Spechten in den betroffenen Waldbereichen ist nicht unwahrscheinlich. **Um den Bedenken des Einwendungsführers Rechnung zu tragen, werden, wie oben ausgeführt, neben den 15 Fledermauskästen außerdem 10 Kästen für höhlenbrütende Vögel in den umliegenden Waldumbauflächen (mit Umbau der Waldränder) angebracht. Damit können Verluste wenigstens zu einem guten Teil kompensiert werden. Die Maßnahmen werden in den textlichen Festsetzungen zur Grünordnung ergänzt.**

Die Ausführungen bezüglich der weiteren Arten des Offenlandes bzw. halboffener Landschaften werden zur Kenntnis genommen. Die Art der Gartengestaltung kann durch die Bebauungsplanung nicht beeinflusst werden.

Zu Landschaftsbild

Die betroffenen Funktionen der von der Baugebietsausweisung betroffenen Strukturen, insbesondere auch der Waldrandbereiche, werden in den Unterlagen, wie auch in der Stellungnahme zitiert, bereits entsprechend wiedergegeben und der Eingriff in das Landschaftsbild als spürbarer Verlust eingestuft. Auch diesbezüglich wird der festgesetzte Waldumbau mittelfristig eine spürbare Aufwertung bewirken.

Der betroffene Waldrand ist nicht nach § 30 BNatSchG als gesetzlich geschützter Biotop einzustufen. Bezüglich der mit Efeu bewachsenen Kiefern ist festzustellen, dass zwar einige solche Bäume innerhalb des Rodungsbereichs liegen, weitere Exemplare aber in den angrenzenden Waldbeständen erhalten werden. **Durch den geplanten Waldumbau werden die Habitatbedingungen für Brutvögel mittelfristig wieder erheblich aufgewertet, wenngleich dies gewisse Zeiträume in Anspruch nehmen wird.**

Zu Vermeidungsmaßnahmen

Die Inanspruchnahme der Wald- und Waldrandbereiche stellt zweifellos einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. **Angesichts der hohen Baulandnachfrage im Gebiet und der betroffenen Qualitäten sind die Verluste, unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen, aber noch als hinnehmbar anzusehen. Wenngleich die Überplanung der südexponierten Waldrandbereiche auch von der Unteren Naturschutzbehörde als kritisch angesehen wird, kann der Umfang der beanspruchten Wald- und Waldrandbereiche auch von dort insgesamt mitgetragen werden.** Mit den Waldumbaumaßnahmen wird zumindest mittelfristig erheblich zur Eingriffsminimierung beigetragen.

Im Rahmen der Ausarbeitung des Bebauungsplans wurden verschiedene Erschließungskonzepte geprüft. Die im Bereich der derzeitigen Waldflächen liegenden Parzellen können dabei nicht isoliert von den übrigen Baugebietsteilen betrachtet werden. Ein Erschließungskonzept mit einer Erschließungsstraße im mittleren Bereich und Stichstraßen nach Norden wurde geprüft. Baugebieterschließungen mit Stichstraßen haben sich jedoch in der Praxis nur bedingt bewährt, und wurden deshalb wieder verworfen.

Unzweifelhaft würde eine Herausnahme der Wald- und Waldrandbereiche aus dem Geltungsbereich deutlich geringere Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen und landschaftsästhetischen Belange hervorrufen. **In der Gesamtabwägung wurde jedoch die gewählte Abgrenzung unter Berücksichtigung der Maßgabe der Schaffung möglichst vieler Wohnparzellen bei möglichst geringem Flächenverbrauch trotz der Eingriffe insgesamt als vertretbar angesehen.**

Kompensationsmaßnahmen

Es ist festzustellen, dass alle mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in der Bilanzierung erfasst wurden, und entsprechend kompensiert werden, auch in den Wald- und Waldrandbereichen. Dies wird von der Unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich bestätigt.

Wenngleich es sich bei den Kompensationsmaßnahmen nicht um Maßnahmen handelt, durch die die betroffenen Funktionen unmittelbar vor Ort ausgeglichen werden, so sind die Maßnahmen dennoch in vollem Umfang zur Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe geeignet. Bei der festgesetzten Kompensationsmaßnahme handelt es sich um Ersatzmaßnahmen. Nach den Naturschutzgesetzen sind Eingriffe durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die in früheren Fassungen der Naturschutzgesetze nachrangig mögliche Durchführung von Ersatzmaßnahmen gilt nicht mehr. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mittlerweile in den Naturschutzgesetzen faktisch gleichgestellt. Die Maßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde als fachlich geeignet angesehen.

Auf eine Vermeidung von Fischfallen wird bei der Gestaltung der Seigen geachtet. Das Wasserwirtschaftsamt wurde im Verfahren beteiligt. Für Kompensationsmaßnahmen im Umfeld stehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Flächen zur Verfügung.

Der geplante Umbau des Waldes und die festgelegten Maßnahmen der Unterpflanzung wurden im Vorfeld, auch vor Ort, mit der zuständigen Forstverwaltung abgestimmt. Die Maßnahmen wurden von dort auch vorgeschlagen. Sofern bereits eine Verjüngung mit Laubgehölzen besteht, wird diese selbstverständlich berücksichtigt, d.h. Unterpflanzungen erfolgen nach fachlichem Erfordernis. Im Übrigen werden die Umbaumaßnahmen nicht als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, sondern ausschließlich aus waldrechtlicher Sicht. Sie dienen nicht dem naturschutzrechtlichen Ausgleich. **Um den Bedenken Rechnung zu tragen, werden in der nördlichen Waldumbaufläche 10 Bäume als sog. Biotopbäume vor Ort gekennzeichnet, die langfristig erhalten werden (zur Entwicklung von Totholz). Geeignet sind hier vor allem auch Kiefern mit entsprechend höherem Stammdurchmesser. Die Maßnahme wird in Pkt. 2.2.4 der grünordnerischen Festsetzungen ergänzt.**

Zusammenfassung

Die aufgeführten Bedenken des Herrn Dr. Christian Stierstorfer fanden teilweise in den ergänzenden grünordnerischen Festsetzungen ihren Einfluss. Ansonsten wird auf die oben aufgeführte Abwägung Stellung genommen.

Burglengenfeld, den 02.03.2017